



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postankafen nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Für die Woche vom 16. bis 22. April 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 16 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Betrifft Hamburg. In der Versammlung vom 25. März 1916 ist beschlossen worden:  
„Die Mitglieder der Zahlstelle Hamburg erheben den bisher freiwilligen Kriegsbeitrag zum Obligatorium; ab 7. April zahlen die männlichen Mitglieder 20 Pfg. und die weiblichen 10 Pfg. pro Woche als Extrabeitrag. Der Extrabeitrag ist mit dem Pflichtbeitrag wöchentlich zu entrichten.“  
Der Verbandsvorstand gibt hierzu seine Zustimmung.

Der Verbandsvorstand.

F. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

## Versorgung der Kriegsinvaliden.

Den Aufruf des Verbandsvorstandes in Nr. 12 der „Solidarität“ vom 18. März, gerichtet an beurlaubte oder bereits infolge Krankheit und Kriegsverletzung aus dem Heeresdienst entlassene Verbandskollegen, möchte ich ebenfalls der weitgehendsten Beachtung empfehlen.

Der Aufruf enthält einen so selbstverständlichen Hinweis, daß sich mancher Kollege sagen wird: Ist denn eine solche Bekanntmachung überhaupt notwendig? Diese Frage muß ich bejahen und will als Beweis ein paar Beispiele anführen. Zunächst sind es im Kriege verletzte Kollegen (Kriegsbeschädigte), deren Anzahl mit der Dauer des Krieges und der darauf erfolgten Heilung in den Lazaretten ganz bedeutend im Zunehmen begriffen ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Staat verpflichtet ist, den Verletzten und in seiner Arbeitskraft geschädigten Kriegsteilnehmer durch eine dauernde Rente zu entschädigen.

Die Art und Höhe der Renten ist im Mannschäftsverordnungs-gesetz vom 31. Mai 1906 festgelegt.

Die Hoffnungen der Kriegsinvaliden werden nur in einzelnen Fällen in Erfüllung gehen. Die Art der Verletzung wird dem einen leichter in seinem bisherigen Berufe ein Fortkommen bieten als dem anderen.

Wir sind zur Beurteilung über die Möglichkeit der Unterbringung von Kriegsinvaliden in ihre bisherige Beschäftigung als Druckerei-Hilfsarbeiter zurzeit sechs Fälle bekannt. Von diesen sechs Kriegsinvaliden Berufskollegen ist einer vollständig, und voraussichtlich leider dauernd, erwerbsunfähig (schwere nervöse Erschöpfung), aber unentwundet, und erhält 100 Prozent Militärrente, das sind monatlich 45 Mk. oder im Jahre 540 Mk. Hinzu kommen monatlich noch 15 Mk. Kriegszulage, so daß die Gesamtrente monatlich 60 Mk. oder im Jahre 720 Mk. beträgt.

Eine Verstümmelungszulage von monatlich 54 Mk. in den schlimmsten Fällen oder 27 Mk. in weniger schlimmen Fällen ist hier zunächst nicht bewilligt worden, obwohl der betreffende Kollege fremder Pflege bedarf. Er muß daher vor Ablauf der dreimonatigen Berufungsfrist eine Verstümmelungszulage beantragen. Die dazu notwendigen Ratschläge erteilen wir gern als Ortsverwaltung.

Ein zweiter Kollege ist zu 75 Prozent erwerbsunfähig erklärt und erhält monatlich 33,75 Mk. Rente und auch 15 Mk. Kriegszulage monatlich, insgesamt 48,75 Mk. monatlich oder 585 Mk. jährlich. Auch diesem Kollegen ist eine Verstümmelungszulage nicht zugesprochen, obwohl der betreffende durch Verletzung einen steifen Fuß hat und der zweite Fuß aus gleichem Grunde drei Zentimeter kürzer ist.

Ein dritter Kollege hat eine Rückenverletzung durch Granatsplitter, der Metallsplitter ist beim Heilprozeß aus dem Rückenwirbel nicht entfernt worden, dadurch ist es dem Kollegen unmöglich, in gebückter Stellung zu arbeiten. Betreffender ist zu 33 1/2 Prozent erwerbsunfähig und bezieht monatlich 15 Mk. Rente und 15 Mk. Kriegszulage, insgesamt 30 Mk. monatlich oder 360 Mk. im Jahre.

Zwei andere Kollegen mit je einem verletzten und steif geliebtenen Arm und ein Kollege, welchem das Auge ausgeschossen wurde, sind noch zu benennen.

Von den fünf erwerbsfähigen Kollegen ist je einer bei der Post und Polizei als Kriegsinvalide tätig, der dritte im kaufmännischen Betrieb, der vierte zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort. Im Druckgewerbe ist gegenwärtig nur einer der kriegsbeschädigten Kollegen beschäftigt.

Zwei andere Verletzte wurden in ihrer früheren Arbeitsstelle aufgenommen. Einer erhielt seinen bisherigen Lohn wieder, ein zweiter konnte die frühere Arbeit nicht mehr aushalten und verließ die Stätte seines Wirkens, bevor noch ein Lohn vereinbart wurde. Ein dritter Kollege wurde von zwei Arbeitgebern von vornherein abgelehnt, soweit sich die staatliche Vermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte um Weiterbeschäftigung bemühte. Der einzige Kollege, der als Kriegsinvalide in einer Druckerei arbeitet, bezieht den ortsüblichen Lohn neben der Militärlohnung, da die Rente nach fünfmonatiger Entlassung aus dem Heeresdienst noch nicht festgesetzt ist.

Eine weitere Druckerei zahlte einem Kriegsinvaliden wöchentlich 6,— Mk. unter dem ortsüblichen Wochenlohn, der Vaterlandsverteidiger verließ diesen Betrieb sehr bald.

Eine andere Buchdruckerei war bereit, den früher dafelbst beschäftigten Korrekturabsetzer für wöchentlich 12,— Mk. zu beschäftigen, was der „Ritter des eisernen Kreuzes“ dankend ablehnte; er fand in einem anderen Berufe Unterkunft.

Nach dieser Richtung können wir aus den ersten diesbezüglichen Erfahrungen wenig hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Die hier besprochenen Fälle stehen wenig mit dem in Ein-

klang, was die Arbeitgeber zum Kriegsbeginn versprochen haben.

Deswegen ist es dringend notwendig, daß die aus dem Militärdienst zur Entlassung kommenden Kollegen sich zunächst beim Vorstand der Zahlstelle melden. Die Ortsverwaltung wird sich ernstlich bemühen, diesen Kollegen aufs weitgehendste behilflich zu sein. Die Gewerkschaft hat ein weitgehendes Interesse, daß unsere Kollegen nach bester Möglichkeit im Druckereiberufe eine Brodstelle finden. In größeren Betrieben ist zu erwarten, daß auch ein verletzter Hilfsarbeiter, der 20 Prozent Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat (durch Teilnahme am Feldzug), dennoch auf Weiterbeschäftigung zum ortsüblichen Lohne rechnen kann. Wir wollen unseren vorübergehend beurlaubten Kollegen behilflich sein, im Beruf wieder Arbeit zu finden. Wir wollen den zurückkehrenden verletzten Krieger in seinem gänzlich veränderten Lebensgang vor Benachteiligung schützen, und unsere Arbeiterssekretariate werden viel Kriegsarbeit verrichten müssen.

Wenn unsere kriegsbeschädigten Kollegen in Zukunft sich mehr von Anfang ihrer bevorstehenden Erwerbstätigkeit der Mithilfe ihrer Verbandsleitung bedienen, hoffen wir, in recht vielen Fällen unseren Kriegsteilnehmern annehmbare Existenzbedingungen auch in den Buch- und Steindruckereien verschaffen zu können.

Ich will keineswegs unterlassen, anzuerkennen, daß es auch manchem Arbeitgeber jetzt schwer fällt, bei der gegenwärtigen Betriebsweise noch verletzte Hilfsarbeiter zu beschäftigen. Durch die zahlreichen Lücken in den Reihen der noch verbliebenen Hilfsarbeiter werden ja begreiflicherweise an den Einzelnen höhere Anforderungen gestellt als in gewöhnlichen Zeiten, wenn dies in der Entlohnung leider auch nur vereinzelt zum Ausbruch kommt. Dieser Zustand wird sich ja auch wieder einmal zum Besseren ändern, wenn wir normale Verhältnisse haben werden.

Wir wollen deshalb nicht ohne Not von einer etwaigen Arbeitslosigkeit kriegsinvalider Verbandskollegen sprechen, davor hat uns bis jetzt die noch immer bestehende große Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften jeder Art geschützt. Die Reichspost, Staats- und Straßenbahnen, Polizei und so verschiedene Betriebszweige haben ja während der Kriegsdauer männliche Arbeitskräfte wahllos genommen, wo solche nur zu erreichen waren.

Dieser Zustand nimmt aber wieder einmal ein Ende. Wir gehen der Zeit immer mehr entgegen, wo jeder Berufszweig soviel Kriegsverletzte aufzuweisen hat, wie er kaum unterbringen kann. Es wird im Druckgewerbe auch eintreten, daß hier und da ein Gehilfe als Kriegsinvalide den Platz eines bisherigen Hilfsarbeiters einnimmt, da doch so manche Arbeiten direkt ineinander greifen wie ein Zahnrad in das andere.

In zahlreichen Fällen rechnen nun die Kriegsinvaliden auf eine staatliche oder behördliche Anstellung, wenn sie aus dem Lazarett entlassen werden, und wissen, daß sie in der Industrie

schwere Arbeit nicht mehr verrichten können. Ich will aber durchaus eine solche Hoffnung nicht noch nähren und unseren Kollegen neue Enttäuschungen nach Möglichkeit ersparen. Es ist bekannt, daß sich die Anzahl der Gesuche um Versorgungs-scheine bereits jetzt schon zu Tausenden angehäuft haben, ohne daß den Gesuchstellern irgend welche Aussicht auf Erfüllung ihres sehr wohl begründeten Wunsches gemacht werden kann. Es hängt eben nicht allein vom Willen, sondern auch vom Können ab, denn jeder Berufskreis hat seine gesündesten Arbeitskräfte zur Landesverteidigung stellen müssen und bekommt seinen Anteil Kriegs-invaliden zurück, für dessen Unterbringung er sich zuerst bemüht, wie dies auch unsererseits der Fall ist.

Ich hatte kürzlich Gelegenheit, einer Sitzung der gewerkschaftlichen Berufsberater für Kriegs-invaliden beizuwohnen. Hier wurde ausgesprochen, daß es sich in Zukunft die Gewerkschaftsleitungen zur Aufgabe machen müssen, sich der Kriegsbeschädigten noch mehr anzunehmen, als dies bisher in einzelnen Fällen geschehen ist.

Es kann dem Kriegsinvaliden nicht allein damit gebient sein, in Lazaretten von den wohlmeinendsten Menschen beraten zu werden, wie er nun von einer monatlichen Rente von 30,— oder 60,— M. sein Dasein mit der Familie fristet. Es ist auch der Gewerkschaftsorganisation nicht gleichgültig, mit welchen teils unerfüllbaren Hoffnungen unsere Verbandskollegen als Verletzte in den Lazaretten auf ihr neues Berufsleben vorbereitet werden, wenn die ehrenamtlichen Berufsberater von den Anforderungen in der Werkstatt wenig oder keine Sachkenntnis besitzen. Die Vorstandszeitung erachtet es aus angeführten Gründen für zeitgemäß, daß sich die Gewerkschaftsvertreter je nach der Zahl der Kriegsteilnehmer selbst als Berufsvertreter in der amtlichen Vermittlungsstelle für Kriegsinvaliden anmelden, von welcher Stelle auch die Vollmacht zu Lazarettbesuchen (am Ort) erteilt wird.

Unter diesen Umständen spricht der Berufs-kollege zum hilfsbedürftigen Kollegen, was vor-aussichtlich das eine gute zeitigt, daß der Kriegsinvalid nicht erst drei oder vier vergebliche Ver-suche macht, bevor er nur einigermaßen festen Boden unter den Füßen bekommt.

Die rechtzeitige Beschaffung einer sicheren Arbeitsstelle ist dringend geboten. Das Mann-schaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 ist nicht frei von Härten, die nach mehrfacher Er-fahrung schließlich gemildert werden können, so zum Beispiel:

Ein junger Krieger ist Familienvater, hat Ehefrau und zwei Kinder unter 15 Jahren. Die Familie bezieht mit Stadtzuschuß eine monatliche Familienkriegsunterstützung von 75 M. Der Vater ist im Gefecht verwundet, wird infolge seiner Ver-letzung aus dem Lazarett als geheilt, aber als

Invalide aus dem Militärdienst gegen eine ent-sprechende Kriegserrente entlassen. Dem Kriegs-invaliden werden auf Grund seiner ernsthaften gewerbsstörenden Beschädigung 50 Prozent Rente zugesprochen. In diesem Falle erhält der In-valide die Hälfte von der Grundsumme von 540,— Mark im Jahre, das sind 270,— M. oder 22,50 Mark monatlich; hinzu kommt noch eine Kriegs-zulage von monatlich 15,— M., so daß die Gesamtrente monatlich 37,50 M. oder im Jahre 450,— M. beträgt.

Vom Zeitpunkt der Rentensfestsetzung an, was gewöhnlich zu Beginn des neuen Monats geschieht, fällt aber die Kriegsunterstützung für die Familie weg. Hat sich nun der betreffende Kriegsinvalid nicht rechtzeitig eine Erwerbsstelle gesichert, dann zieht bei dem heimgekehrten Krieger der Groß-stadt, trotz eisernem Kreuz und Tapferkeitsmedaille, große Not in der Familie ein. Solange der Vater noch im Militärdienst stand, hatte Mutter und zwei Kinder monatlich 75,— M. zur Bestreitung des Lebensunterhalts für drei Personen. Jetzt ist aber der Vater wieder im Kreise seiner Familie, selber als Kriegsinvalid. Hat nun der Vater bei seiner schon schweren Körperbeschädigung innerhalb der ersten Wochen nicht zuzugende Arbeit (die er zu leisten imstande ist) gefunden, dann haben die vier Köpfe dieses Kriegers nach des Vaters Heimkehr nur 37,50 M. monatlich zum Leben, aber vordem betrug die Unterstützung für drei Personen ohne den Vater 75,— M. monatlich.

Um dessentwillen gerade bieten wir unseren Kollegen rechtzeitig hilfreiche Hand, um solche harten Beispiele soviel wie nur möglich zu ver-hindern. Das Mannschaftsversorgungsgesetz oder Militärentschonungsgesetz setzt keine Renten für den Kriegsbeschädigten fest, ungeachtet der zu unter-haltenden Familienangehörigen. Es besteht daher in der Höhe der Rente auch kein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten, ebenso auch kein Unterschied zwischen Begüterten und ganz armen Menschen.

Diese ganz veränderte Sachlage bedarf einer wohlweisen Beachtung unserer Kriegsteilnehmer. Wir wollen und werden nichts an dem Grundsatz ändern, daß das Reich verpflichtet ist, für die Kriegsbeschädigten zu sorgen. Jedemfalls sind aber die Gewerkschaften mit ihrer über eine Million Kriegsteilnehmer in der Lage, umfang-reiches Material zu sammeln und dazu zu ver-wenden, daß auch im Mannschaftsversorgungsgesetz so manche Härte zum Wohle der Invaliden gemildert werden kann.

Voraussetzung ist nur, daß die in ihrer Gesundheit geschädigten Gewerkschaftsmitglieder ihrem Vorstand recht bald Mitteilung über ihren Zustand machen. Diese Mitteilung ist doppelt notwendig, einmal, damit die dreimonatige Ver-urteilungskfrist gegen die Rentensfestsetzung nicht schon verstrichen ist, und andererseits, damit wir auch in

der Beschaffung von geeigneter Arbeit hilfreiche Hand leisten können. Dies wird nach bestem Können unser Bestreben sein, für unsere be-schädigten Verbandskollegen mindestens im gleichen Maße zu sorgen, wie uns dies für die Arbeits-loser gelungen ist.

Die wenigen Beispiele sprechen jedenfalls da-für, daß es so nicht fortgehen sollte, denn es gibt manchen Weg, der verhindert, daß die zahlreicheren vom Wohlwollen durchdrungenen Hilfsberei-tschaften nicht nur ein billiges Pflaster auf die Wunden sein sollen.

Darum empfehle ich den Aufruf des Verbands-vorstandes um rechtzeitige Meldung des beur-laubten — und im Kriegsdienst verletzten — Ver-bandskollegen zur besonderen Beachtung.

Leipzig. O. Sch.

## Blick zum Spartanertum.

Die durch den Krieg geschaffene Zwangslage hat uns eine Lebensweise ausgenötigt, von der die nur auf ihr geringes Lohnneinkommen an-gewiesene erwerbstätige Bevölkerung mit am schwersten getroffen ist. Schaffen Kriege, be-sonders solche mit einer so großen Ausdehnung und Inanspruchnahme aller Kräfte wie der jetzige, an und für sich schon Ernährungs-schwierigkeiten, so sind diese noch erhöht worden durch die Ge-winnsucht von Produzenten und Händlern, die die Konjunktur weidlich ausnützten und die Preise für die unentbehrlichsten Lebensmittel auf eine geradezu schwindelhafte Höhe trieben. Die große Masse muß sich wohl oder übel mit einer Er-nährungsweise begnügen, die den früheren wissen-schaftlichen Grundsätzen der Ernährungslehre glatt ins Gesicht schlägt. Die kapitalistische Wirtschafts-weise, deren Triebelement die ungehemmte Ver-reicherungsmöglichkeit ist, konnte selbst durch zwangsweise Eingriffe der Staatsgewalten nur wenig ausgeschaltet werden; der sogenannte „Kriegssozialismus“ stieß auf so viel Hindernisse, die eine Folgeerscheinung der Privatwirtschaft sind, daß er nicht zu dem Ziele gelangen konnte, das er sich gesteckt hatte.

Diese durch den Zwang der Verhältnisse ge-schaffene Ernährungsweise hat nun in einzelnen Köpfen den wunderbaren Einfall entstehen lassen, daß man sich auch in Zukunft mehr an eine mehr spartanische Lebensweise gewöhnen solle. Die Tatsache, daß die Menschen noch nicht in Massen vor Hunger sterben, scheint ihnen beweiskräftig genug, damit zu zeigen, daß es auch so geht. „Wir wissen es längst“, schrieb kürzlich ein bekannter Wiener Schriftsteller Rudolf Lothar, „daß wir vor dem Kriege viel zu viel gegessen haben und daß das Lafter der Bökerei in allen Großstädten heimisch war.“ Und selbst der Dichter Peter Rosegger pries vor wenigen Wochen „die purita-nische Einfachheit, wie sie vor fünfzig Jahren

## Gnaden-Erlasse.

(Zur Lösungsamnestie vom 26. I. 1916.)

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

In zahlreichen Bundesstaaten wurde aus Anlaß des Geburtsfestes des deutschen Kaisers eine Lösungsamnestie erlassen. Dieser Gnaden-erlass ist einem in weiten Kreisen häufig aus-gesprochenen Wunsche entgegengekommen und überall freudig begrüßt worden.

Bekanntlich begnügt sich die Rechtsordnung nicht damit, jemanden zu bestrafen, sondern sie führt auch über die Bestrafungen gewissenhaft Buch. Bei den Gerichtsbehörden werden so-genannte Strafregister geführt, in die jede Strafe des Einzelnen eingetragen ist.

Dieser Brauch wird aber zum Mißbrauch, wenn es sich um eine weit zurückliegende Strafe handelt und sich der Bestrafte durch langjährige gute Führung als ein brauchbarer Mensch erwiesen hat. Wer Jahre und Jahrzehnte lang sich gut führte, wer es durch rechtschaffenes Leben und ehrliche Arbeit zu Ehre und Ansehen gebracht hat, der hat geradezu einen Anspruch darauf, daß eine weit zurückliegende, wer weiß unter welchen mißberühnten Umständen begangene Verfehlung aus seinem Leben ausgelöscht wird.

Schon bisher hatten die einzelnen Landes-justizverwaltungen ihren Gerichten und Staats-anwaltschaften Anweisung gegeben, Vorstrafen nur dann in der Sitzung bekanntzugeben, wenn sie unbedingt zur Sache gehören. Aber damit war immer noch dem Ermessen des Einzelrichters ein weiter Spielraum gelassen. Jetzt aber hat die Lösungsamnestie vom 27. Januar 1916 mit einem Mal reinen Tisch gemacht.

Alle in den Strafregistern eingetragenen Strafen, die bis einschließlich den 27. Januar 1906 erkannt wurden, sollen gelöscht, sollen ausgelöscht werden. Allerdings sollen nicht Unwürdige diese Gnade begrüßen. Deshalb knüpft die Amnestie die Löschung an zwei Voraussetzungen.

Einmal darf der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten haben als Gefängnis oder Festung bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest, Haft, Geldstrafe, Verweis. Sogenannte Nebenstrafen, also insbesondere die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sind ebenfalls zu löschen, wenn nur keine der eingetragenen Ge-fängnisstrafen den Zeitraum eines Jahres über-steigt. Man nehme an, eine Strafliste habe folgende Einträge:

1895 Betrug: neun Monate Gefängnis, drei Jahre Ehrverlust.

1899 Körperverletzung: ein Jahr Gefängnis.

1902 Nahrungsmittelfälschung: 3000 Mark.

27. Januar 1906 Uebertretung der Gewerbe-ordnung: drei Wochen Haft.

Alle diese Strafen sind infolge der Amnestie zu löschen, auch die Eintragung über den drei-jährigen Ehrverlust ist auszutilgen. Denn keine der erkannten Gefängnisstrafen ist größer als ein Jahr.

Die zweite Voraussetzung für die Löschung ist, daß gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 nicht wieder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich auf Strafe erkannt worden ist. Mit andern Worten: Der Bestrafte muß sich seit dem 27. Januar 1906 ordentlich geführt haben. Doch ist der Gnadenerlass bei der Prüfung der Frage, ob gute Führung vorliegt, durchaus nicht engherzig. Ein Hindernis für die Annahme der guten Führung sollen nur seit dem 27. Januar 1906 begangene Vergehen und Verbrechen sein, also nur strafbare Handlungen, die mit Gefängnis, mit Zuchthaus oder mit größeren Geldstrafen bedroht sind. Hat der Bestrafte seit 1906 nur Uebertretungen, d. h. mit kleinen Geldstrafen oder mit Haft bedrohte Delikte sich zuschulden kommen lassen, so soll das der Löschung nicht im Wege stehen.

Man denke sich folgende Strafliste:

auf dem Lande zu finden war, während heute die Menschen kaum mehr acht Stunden arbeiten und dabei täglich ihr Fleisch und Bier haben wollen."

Daß diese Vorwürfe durchaus nicht etwa nur an die oberen Schichten gerichtet sind, wo sie allenfalls noch angebracht wären, läßt ja die Allgemeinheit, mit der sie erhoben werden, erkennen. Von einer anderen Seite wird aber selbst das Kunststück fertig gebracht, es so darzustellen, als ob gerade die Arbeiter es seien, die vor Völlerei und Genußsucht bewahrt werden müssen. Schreibt doch der bekannte Wochenplauderer Felix Kuh in der „Arbeitgeber-Zeitung“ vom 19. März d. J., die Tatsache einer gewissen, in Friedenszeiten nicht beobachteten Luxusentfaltung gelte „nicht etwa nur von den wenigen (?) Unternehmern, auf deren „Kriegsgewinne“ von gewisser Seite her wieder und wieder hingedeutet wird, sondern in viel höherem Grade (!) von der breiten Masse der Arbeiterschaft, deren Löhne zum Teil ins Ungemessene emporgeschwellt sind“.

Es hieße Wasser in den Ozean schütten, wollten wir hier zum nten Male den Versuch machen, die Legende zu zerstreuen, als ob „breite Massen der Arbeiterschaft“ ins Ungemessene gestiegene Löhne verdient haben. Soviel steht fest, daß da, wo sie wirklich erzielt wurden, sie immer noch bedeutend hinter dem Unternehmergewinn zurückstanden. Von einer auffälligen in der Erscheinung getretenen Luxusentfaltung wird aber selbst bei diesen Arbeiterschichten nicht allzu viel zu merken gewesen sein. Ein Teil von ihnen wird sich Ausgaben für Dinge geleistet haben, die ihnen früher begehrt erschienen, weil sie diese auch bei bemittelteren Personen sahen und Geschmack daran fanden. Ob diese Anschaffungen immer nötig und klug waren, mag dahingestellt bleiben, denn es ist eine Frage der Erziehung, auf welche Art jeder sein Geld ausgibt. Keineswegs kann aber behauptet werden, als ob die falsche Anwendung der Einnahmen nur in Arbeiterkreisen anzutreffen sei; was Wohlleben und Luxusentfaltung anbetrifft, so wird man doch anderswo hinblicken müssen als in Arbeiterfamilien. Diesem Diktum kann sich denn auch selbst Fritz Kuh nicht entziehen, denn er bemerkt zum Schluß seines Artikels, daß durch das gute Beispiel der oberen Stände das Uebel der Schwelgerei, der Ueppigkeit und der Verschwendung bekämpft werden müsse. Wenn überhaupt von Schwelgerei und Verschwendungssucht im Volke gesprochen werden darf, dann geben tatsächlich die oberen Schichten den unteren erst das Vorbild dazu.

Nun kann aber im allgemeinen von einer üppigen Lebensweise des Volkes auch während der Zeit vor dem Kriege gar nicht die Rede sein, im Gegenteil, bei den meisten Familien langte das Einkommen auch damals nur gerade so weit,

um nur die bescheidensten Bedürfnisse zu befriedigen, während bei einem großen Teil eher Not und Elend zu sehen war. Das war auch gar nicht anders möglich, zeigte doch der Reallohn infolge der ständig steigenden Preise für die notdürftigsten Lebensbedürfnisse fast durchweg eine sinkende Tendenz, besonders in solchen Berufszweigen, wo eine gut gefestigte Organisation fehlte, die für einen einigermaßen gerechten Ausgleich sorgte. Der Krieg hat uns nun aber nicht nur eine vorübergehende Verschlechterung unserer Lebenshaltung gebracht, sondern wir müssen bestimmt damit rechnen, daß wir auf Jahre hinaus davon nicht befreit werden. Selbst wenn sich das Wirtschaftsleben glänzender entwickeln sollte als angenommen wird, werden die Lasten, die wir zu tragen haben, uns keinerlei Ueppigkeiten gestatten.

Was hat es also für einen Sinn, angesichts dieser uns winkenden Verhältnisse die Rückkehr zur spartanischen Einfachheit zu empfehlen. Wir werden notgedrungen einfacher und sparsamer leben müssen, als es dem Kulturfortschritt dienlich ist. Denn die „verfluchte Bedürfnislosigkeit“, von der Lassalle einmal sprach, liegt wirklich nicht im Interesse dieses Kulturfortschritts. Die Menschen werden jedoch zunächst einem guten Teil angelegener Lebensgewohnheiten entfangen müssen. Gerade die guten Lebensgewohnheiten werden zum Teil wieder verschwinden, auch in den Kreisen, die sich ihrer bisher schon erfreuen konnten. Zunächst wird das Wohnen wieder einfacher gestaltet werden, die kleineren Wohnungen werden wieder mehr begehrt werden, auf Belegenheit und andere Annehmlichkeiten wird Verzicht geleistet werden müssen. Das nächste, woran gespart wird, dürfte die Bekleidung sein. Auf geistige Genüsse wird ebenfalls mancher verzichten müssen, der sich ihrer bisher erfreuen konnte; jedenfalls werden die niederen die höheren verdrängen, das billige Kino wird noch mehr als bisher an die Stelle wirklich bildender Theaterkunst treten, gute Konzerte werden gemieden werden, und als Ersatz wird man wieder zu alten, überlebten Zerstreuungsmitteln einfacherer, nur nicht besserer Art greifen. Ferner wird sich auch das Reisebedürfnis mehr danach richten, was der Selbstentlastung verträglich ist und gute Bücher werden einen verminderten Abnehmerkreis finden. Und schließlich werden viele nicht mehr daran denken können, weit ausgebehnte Ausflüge und Wanderungen vorzunehmen; die Liebe zur Natur, die sich erst in der weiteren Umgebung bewohnter Stätten zu entwickeln vermag, wird damit ebenfalls einem großen Teil des Volkes verwehrt.

Dieses, sagen wir, wird alles eine Folge der Ernährungschwierigkeiten sein, womit der größte Teil des Volkes auch nach dem Kriege zu rechnen hat. Inwiefern diese Schwierigkeiten beseitigt und Zeit und Geld auch für andere Dinge übrig

bleiben werden, hängt ganz davon ab, wie sich ein gerechter Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten des ganzen Volkes herbeiführen läßt. Werden die Wohlhabenden ihre Luxusbedürfnisse und feineren Lebensgewohnheiten einschränken, werden sie bereitwillig auf einen so großen Teil ihres Einkommens verzichten, wie sie es ohne besonders großen Opfermut tun können, dann wird für den ärmeren Teil der Bevölkerung die Last eine leichtere sein. Es ist aber nach alter Erfahrung nicht damit zu rechnen, daß die Besitzenden freiwillig mehr hergeben als das, wozu sie gezwungen werden. Die alten Kämpfe um die Verteilung der Steuerlasten, um Lohn- und Arbeitsbedingungen, werden wie früher sich wieder einstellen und sind ja bereits jetzt im Gange. Will die arbeitende Bevölkerung ihren unterbrochenen Weg zum Aufstieg weiter fortsetzen, dann muß sie sich zu diesen Kämpfen rufen. Nur im Zusammenhalt der Zusammengehörigen liegt die Macht, sich aus den Niederungen des Lebens zu erheben zur höheren Anteilnahme an dem, was das Leben erträglich und schön macht. Unser Streben geht aber nicht dahin, ein Leben der Völlerei und Genußsucht zu schaffen, sondern nur eine gerechtere Verteilung aller Güter, die erzeugt werden. Diese aber ist möglich und gestattet allen Erdenbürgern ein erträgliches Dasein, ohne daß wir uns eine spartanische Lebensweise auferlegen müssen.

## Korrespondenzen.

**Bauken.** Am 17. März hielt die Ortsgruppe bei Büttner die Hauptversammlung ab. Kollege Holtsch gab den Jahresbericht. Durch die große Anzahl der zum Heeresdienst einberufenen Kollegen ist die Arbeit schwieriger geworden, aber die noch vorhandenen Mitglieder arbeiten mit regem Eifer an der Erhaltung der geschaffenen Vorteile. Kollege Kern gab den Kassenbericht, der von den Revisoren bestätigt wurde. Die Versammlung erteilte dem Kassierer Entlastung. Die Wahlen ergaben keine Änderung, nur für die einberufenen Kollegen wurden Ersatzwahlen vorgenommen. Als zweite Kassiererin wurde Kollegin Lehmann, als Schriftführer Kollege Foest gewählt. Kartelldelegierte sind Kollege Holtsch und Frau Heyn. Der gefallenen Kollegen Förster, Stille und Gensch wurde in ehrender Weise gedacht.

**Hamburg.** Mitglieder-Versammlung am 25. März. Das Andenken des im Kriege gefallenen Kollegen Gustav Bergmann wurde in üblicher Weise geehrt. Ueber „Tariffragen und Feuerzuzulagen“ sprach Kollegin Frau Paula Thiede. In ausführlicher Weise schilderte die Rednerin die derzeitige Situation in unserem Gewerbe und die drückenden Feuerzuzulagen im allgemeinen. Zusammenfassend empfahl Kollegin Thiede der Kollegenchaft, für die Verlängerung des Hamburger Tarifes auf ein Jahr zu stimmen. Die Frage der Feuerzuzulagen würde dann bei diesen Verhandlungen in geeigneter Form beraten werden. In der Diskussion sprachen noch die

Schließlich, was heißt das überhaupt: die Strafe ist im Strafregister gelöscht? Bedeutet das, daß die Strafe völlig ausgemerzt, völlig aus der Welt geschafft ist? Daß also überhaupt niemand mehr — auch die Gerichtsbehörden nicht — etwas von der Bestrafung erfährt? Diese weitgehende Bedeutung hat die Löschung nicht. Die Strafe bleibt im Strafregister stehen, es wird ihr nur der Vermerk beigefügt: „Gelöscht“. Welche Wirkung und welchen Wert hat aber dann überhaupt die Löschung? Dadurch, daß der Strafe die Bezeichnung „Gelöscht“ beigegeben wird, ist beurkundet, daß der Bestrafte sich gut geführt hat, daß er wieder vollwertig in die menschliche Gesellschaft aufgenommen ist. Und das hat der Richter, der eine Verhandlung gegen den Bestraften leitet, zu berücksichtigen. Er hat die Strafe als nicht bestehend anzusehen und darf nur unter ganz zwingenden Umständen auf die gelöschte Strafe hinweisen.

Die Löschung der Strafe hat aber weiter auch die Bedeutung, — und darin liegt ihr Hauptwert —, daß sie bei privater Auskunftserteilung überhaupt nicht angegeben wird. Wenn also zum Beispiel irgend eine Privatperson, etwa der Arbeitgeber sich bei der Polizei über den Reumund des Bestraften erkundigt, so werden ihm gelöschte Strafen nicht mitgeteilt.

1900 Diebstahl: zehn Monate Gefängnis.

1905 Betrug: 1000 Mark.

1908 Bettel: drei Tage Haft.

Hier sind, obwohl nach dem 27. Januar 1906 wieder eine Strafe ausgesprochen ist, die Strafen wegen Diebstahls und Betrugs zu löschen. Denn die im Jahre 1908 erkannte Strafe ist nur eine Uebertretung. Allerdings muß die im Jahre 1908 wegen Bettels erkannte Strafe im Strafregister stehen bleiben, weil nach der Amnestie nur die bis 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen gelöscht werden dürfen.

Finden sich dagegen in einer Strafliste die Einträge:

1904 Diebstahl: drei Monate Gefängnis,

1909 Betrug: einen Monat Gefängnis,

so kann überhaupt keine Löschung erfolgen. Denn der Bestrafte ist ja nach dem 27. Januar 1906 eines weiteren Vergehens für schuldig erkannt worden.

Ist in einer Strafliste eine Zuchthausstrafe eingetragen, so kann — gleichviel, wann die Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde — keine Strafe gelöscht werden, weil nach der Amnestie unter den in der Strafliste enthaltenen Strafen nur Gefängnisstrafen und mildere Strafarten sich befinden dürfen. Die Zuchthausstrafe macht also gleichsam alle andern Strafen unauflösbar, ihre Gesellschaft läßt auch für die andern Strafen die Löschung nicht zu. Allerdings: ein Fall wäre

denkbar, daß trotz einer Zuchthausstrafe der Bestrafte für seine andern Strafen Löschung erlangen kann. Man nehme an, die Strafliste enthalte folgende Einträge:

1900 Sittlichkeitsvergehen: fünf Monate Gefängnis.

1908 Unfug: drei Tage Haft.

1. Februar 1916 Sittlichkeitsverbrechen: ein Jahr Zuchthaus.

Hier ist die Strafe, die im Jahre 1900 erkannt wurde, zu löschen. Denn Voraussetzungen für die Anwendung der Amnestie ist lediglich, daß der Bestrafte vom 28. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 nicht wieder wegen Vergehens oder Verbrechens abgeurteilt wurde. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt; die Bestrafung nach dem 27. Januar 1916 ist ohne Einfluß.

Zu beachten ist auch, daß unter die Lösungsamnestie der einzelnen Bundesstaaten nur die Strafen fallen können, die von den Gerichten der betreffenden Bundesstaaten erkannt wurden. Also eine vom Landgerichte Berlin ausgesprochene Strafe fällt unter die Preussische Lösungsamnestie, eine vom Landgerichte Nürnberg ausgesprochene unter die Bayerische. Ist zum Beispiel jemand in Altenburg verurteilt und hat die Altenburgische Regierung die Lösungsamnestie nicht erlassen, so kann diese Strafe natürlich auch nicht gelöscht werden.

Kollegen Pinnau und Lohse ebenfalls im Sinne der Referentin. Die Versammlung beschloß dann, daß der Verbandsvorstand beauftragt wird, eine Verlängerung des Tarifs in die Wege zu leiten und dafür zu sorgen, daß eine Feuerungszulage möglichst allen Berufsangehörigen gegeben wird. Unter Mitteilungen gab Kollege Lohse bekannt, daß die Arbeitslosenunterstützung noch in der jetzigen Form bestehen bleiben müsse. Es könne nach dem Kriege wieder zu einer großen Arbeitslosigkeit kommen und dann sei es so viel schwerer, die Minderung vorzunehmen. Die Berliner Vertrauensleute hätten übrigens am Donnerstag, den 23. März, beschlossen, keiner Minderung zuzustimmen. Ferner müsse auch darauf gesehen werden, daß die Extrabeiträge pünktlich weiter bezahlt würden, denn hiervon sei die Anzahlung der Krankenunterstützung abhängig. Kollege Pinnau bemerkte, es sollten aber auch alle Mitglieder die Extrabeiträge zahlen und nicht nur, wie es meistens gewesen sei, die Kollegenschaft von Muer. Zu dieser Sache sprachen noch die Kollegen Grädener, Boeck, Neben und Peters. Kollege Lohse machte darauf aufmerksam, daß ja gerade die Mitgliederversammlung im vorigen Jahre für die freiwillige Form dieser Beiträge gestimmt

hätte; wenn man heute fühle, wie ungerecht diese Art sei, weil es immer noch Mitglieder gibt, die nur dem Zwang gehorchen, so solle man das Obligatorium beschließen. Auch Frau Thiede trat für diese Einführung ein, und da inzwischen ein Antrag auf Einführung des Obligatoriums vom Kollegen Pinnau eingegangen war, wurde beschlossen, die Höhe dieses Beitrages für die Kolleginnen auf 10 Pfg. und für Kollegen auf 20 Pfg. festzusetzen. Sodann machte Kollege Lohse auf den am 8. April stattfindenden Lichtbildvortrag aufmerksam und schloß mit dem Wunsch, daß die Kollegenschaft die Versammlungen immer so gut besuche wie heute die sehr gut besuchte Versammlung.

### Rundschau.

Feuerungszulagen in Nürnberg. Die Buchdruckerei Alfa zahlte bei verkürzter Arbeitszeit an acht Kolleginnen pro Woche 1,50 Mk., bei vollem Lohn 50 Pfg.; Ogerec u. Josten an drei Kolleginnen 1,— Mk.; Hugo Weiser ebenfalls 1,— Mk.; Poppi u. Popp 1,— Mk. an das gesamte Personal; die Briefumschlagsfabrik Carl Pflüger u. Co. fünf Prozent des Lohnes; Rosenfelds Buchdruckerei an

fünf verheiratete Kolleginnen je 1,— Mk., während zwei ledige leer ausgingen; als einzige Kunstanstalt die Firma S. Spier 50 Pfg. pro Woche. Die Firma Löwinski in Fürth gewährte zu Weihnachten an Verheiratete eine einmalige Unterstützung von 15,— Mk. und an Ledige 10,— Mk. Leider stehen die größeren gut beschäftigten Druckereien noch aus, doch hoffen wir, in nächster Zeit auch dort über Feuerungszulagen berichten zu können.

### Todesanzeige.

Am 24. März starb nach fünftägiger Krankheit unsere langjährige Kollegin **Marie Herkommner** (Firma Burger) im Alter von 53 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr die **Zahlstelle Augsburg.**

## Kassenbericht vom 1. Januar bis 31. März 1916.

Das vierte Quartal schloß mit einem Mitgliederbestande von 2392 männlichen und 4517 weiblichen, zusammen mit 6909 Mitgliedern ab. Eingetreten sind 139 männliche und 238 weibliche, zusammen 377 Mitglieder, demgegenüber stehen 809 ausgeschiedene und zwar 403 männliche und 406 weibliche Mitglieder. Unter den ausgeschiedenen männlichen Mitgliedern befinden sich 296 zum Heeresdienst einberufene Mitglieder. Der tatsächliche Mitgliederverlust beträgt demnach 136.

Arbeitslos hatten sich 68 männliche mit 889 Tagen und 699 weibliche mit 10 096 Tagen, zusammen 767 Mitglieder mit 10 985 Tagen gemeldet. Krank waren 537 Mitglieder für die Dauer von 14 369 Tagen, davon kommen auf die männlichen 167 Mitglieder mit 4617 Tagen und auf die weiblichen 370 Mitglieder mit 9752 Tagen.

Die Einnahmen der Zahlstellen stellten sich im vierten Quartal auf 44 399,70 Mk., dazu vereinnahmte die Hauptkasse noch 1503,25 Mk. an Zinsen,

Inseraten usw., außerdem wurden 8694,44 Mk. an Vorschüssen seitens der Zahlstellen verrechnet, so daß die gesamte Einnahme 54 597,39 Mk. beträgt.

Die Gesamt-Ausgabe stellt sich auf 47 350,32 Mk., so daß ein Ueberschuß von 7247,07 Mk. verbleibt. Von den 47 350,32 Mk. Ausgaben entfallen auf die Zahlstellen 37 998,82 Mk. Sie setzen sich zusammen aus 2490,37 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 4842,15 Mk. für Krankenunterstützung, 12 012 Mk. für Kriegerfrauen, 210,32 Mk. Agitationskosten in den Gauen, 208,35 Mk. Agitationskosten in den Zahlstellen, 2466,17 Mk. an Prozenten, 1423,74 Mk. an sonstigen Verwaltungsausgaben, 1056,80 Mk. Krankenkassen-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung und 7928,85 Mk. an Gehältern, außerdem verblieben noch 5360,07 Mk. an Vorschüssen in den Zahlstellen.

Die Ausgaben aus der Hauptkasse betragen 9351,50 Mk., und zwar für Druck und Expedition der „Solidarität“ 3334,40 Mk., für Mitarbeit

65,80 Mk., für Redaktion 825,— Mk., für Literatur 46,18 Mk., zusammen 4271,38 Mk. für das Verbandsorgan. Für Verwaltung sind 562,49 Mk. verausgabt und zwar für Bureauumiete, Reinigung, Telefon usw. 385,19 Mk., für Materialien 58,55 Mk., für Sitzungen 59,25 Mk. und für Post 59,50 Mk. Für Krankenkassen-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung wurden 445,31 Mk. ausgegeben, an Gehältern 558,75 Mk., für Kriegsunterstützung 1586,90 Mk. An Druckkosten in Höhe von 660,— Mk. entfallen auf Beitragsmarken 370,— Mk. und auf Mitteilungsblätter, Formulare usw. 290,— Mk. An die Zahlstellen-Vorstände verteilte Broschüren erforderten 148,80 Mk., Reisekosten 55,40 Mk., der Vierteljahresbeitrag an die Generalkommission 345,45 Mk. und an Zuschüssen sind 717,02 Mk. im laufenden Quartal an die Zahlstellen gegeben.

### Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse vom 1. Januar bis 31. März 1916.

Einnahmen	Mk.		Pf.	Ausgaben	Mk.		Pf.
	100	10			100	10	
An Kassenbestand vom 31. Dezember 1915	150	246	36	Per Unterstüzungen	20	931	42
„ Eintrittsgeld: 19 Marken à 20 Pfg.	3,80			„ Agitationskosten		418	67
„ „ 71 „ „ 30	21,30			„ Druck, Expedition und Redaktion der „Solidarität“	4	271	38
„ „ 85 „ „ 40	34,—			„ Verwaltungsausgaben der Zahlstellen	3	889	91
„ „ 96 „ „ 50	48,—			„ Verwaltungsausgaben des Verbandsvorstandes		562	49
„ „ 17 „ „ 60	10,20			„ Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung	1	502	11
„ „ 60 „ „ 70	42,—	159	30	„ Gehälter und Remunerationen	8	487	60
„ Beiträgen: 6 706 Marken à 20 Pfg.	1 341,20			„ Druckkosten		660	—
„ „ 11 984 „ „ 30	3 595,20			„ Broschüren		148	80
„ „ 11 519 „ „ 40	4 607,60			„ Reisekosten		55	40
„ „ 16 074 „ „ 50	8 037,—			„ Beitrag an die Generalkommission		345	45
„ „ 7 162 „ „ 60	4 297,20			„ Vor- bezw. Zuschüsse an die Zahlstellen		6 077	09
„ „ 22 392 „ „ 70	15 674,40	37 552	60	„ Kassenbestand am 1. April 1916	157	493	43
„ Extrabeiträgen: 24 095 Marken à 10 Pfg.	2 409,50						
„ „ 20 240 „ „ 20	4 048,—						
„ „ 261 „ „ 30	78,30						
„ „ 304 „ „ 50	152,—	6 687	80				
„ verrechneten Vorschüssen		8 694	44				
„ sonstigen Einnahmen		1 503	25				
<b>Summa</b>	<b>204 843</b>	<b>75</b>		<b>Summa</b>	<b>204 843</b>	<b>75</b>	

Heinrich Sobahl, Verbandskassierer.

Vorstehende Abrechnung ist mit den Kassenbüchern, den Quittungen und mit den Abrechnungen der Zahlstellen verglichen und damit im Einklang befunden.

Berlin, den 10. April 1916.

Die Revisionskommission: Oskar Barbuhn. Otto Kuhfeld. Olga Schübel. Paula Thiede, Vorsitzende.